



Die Geschäftsstelle GastroNidwalden informiert

Geschätzte GastroNidwalden Mitglieder

Zertifikatspflicht für Innenräume

Im Innern von Restaurants und Bars gilt ab **Montag, 13. September**, eine Zertifikatspflicht. Auf Terrassen hingegen ist kein Zertifikat nötig, ebenso nicht in Gassenküchen und Restaurationsbetrieben in Transitbereichen von Flughäfen. Auch der Zugang zu Kultur- und Freizeiteinrichtungen wie Museen, Bibliotheken, Zoos, Fitnesscenter, Kletterhallen, Hallenbäder, Aquaparks, Billardhallen oder Casinos wird auf Personen mit einem Zertifikat eingeschränkt.

Zertifikatspflicht für Veranstaltungen im Innern

An Veranstaltungen in Innenräumen gilt ebenfalls eine Zertifikatspflicht (Konzerte, Theater, Kino, Sportveranstaltungen, Privatanlässe wie Hochzeiten in öffentlich zugänglichen Lokalen). Aus Gründen des Grundrechtsschutzes ausgenommen sind religiöse Veranstaltungen sowie Anlässe zur politischen Meinungsbildung bis maximal 50 Personen. Ausgenommen sind zudem Selbsthilfegruppen. Bei Veranstaltungen im Freien gelten die bisherigen Regeln: Für Veranstaltungen mit mehr als 1000 Personen besteht eine Covid-Zertifikatspflicht, kleinere Veranstaltungen im Freien können entscheiden, ob der Zugang auf Personen mit Zertifikat eingeschränkt wird.

Zertifikatspflicht für sportliche und kulturelle Aktivitäten

Auch bei sportlichen und kulturellen Aktivitäten in Innenräumen wie Trainings oder Musik- und Theaterproben wird der Zugang auf Personen mit Covid-Zertifikat eingeschränkt. Diese Beschränkung gilt nicht für beständige Gruppen von maximal 30 Personen, die in abgetrennten Räumlichkeiten regelmässig zusammen trainieren oder proben.

Sanktionen für Nichtbeachten der Zertifikatspflicht

Gäste ohne Zertifikat in Einrichtungen oder an Veranstaltungen mit Zertifikatspflicht können mit 100 Franken gebüsst werden. Einrichtungen und Veranstaltungen, welche die Zertifikatspflicht nicht beachten, droht eine Busse bis hin zur Schliessung der Betriebe. Für die Kontrolle sind die Kantone zuständig.

Merkblatt Covid-Zertifikat für Betriebe und Veranstalter

Wenn der Zugang auf Personen mit einem Zertifikat beschränkt wird, fällt die Mehrheit der Schutzmassnahmen (Abstand, Maskenpflicht, Tanzverbot, ...) weg. Der Betrieb oder Veranstalter muss jedoch weiterhin ein Schutzkonzept erstellen und umsetzen.

Das Zertifikat ist Pflicht:

- Im Innenbereich von Restaurations-, Bar- und Clubbetrieben, in denen die Konsumation vor Ort stattfindet (inkl. Hotelrestaurants).
- In Discotheken, Tanzlokalen, sowie an Tanzveranstaltungen, Veranstaltungen im Innenbereich und an Grossveranstaltungen (mehr als 1'000 Personen).
- Im Innenbereich von öffentlich zugängliche Betriebe und Einrichtungen in den Bereichen Kultur, Unterhaltung, Sport und Freizeit wie Kinos, Museen, Hallenbäder oder Fitnesscenter.
- Die Betreiber müssen den Zugang zum Betrieb respektive zur Veranstaltung auf Personen mit einem Zertifikat beschränken.

Die Anwendung des Zertifikats ist freiwillig:

- Im Aussenbereich von Restaurants und Bars sowie an Veranstaltungen im Freien (bis 1'000 Personen).
- Die Betreiber können den Zugang auf Personen mit einem Zertifikat beschränken, müssen aber nicht.
- Die Zugangsbeschränkung kann auch temporär (bspw. für eine Veranstaltung) sein.
- Innerhalb desselben Betriebes können auch Veranstaltungen mit Zertifikatspflicht stattfinden, während andere Bereiche für Gäste mit und ohne Zertifikat offen stehen.

+++ Aktuelle Informationen zu Covid 19 +++

Die weiterführenden Links helfen Ihnen beim Planen und Organisieren

- > [Bundesamt für Gesundheit](#)
- > [Kanton Nidwalden](#)
- > [Informationen Gesundheitsamt](#)
- > [GastroSuisse Merkblätter](#)
- > [GastroSuisse Schutzkonzept](#)

Im Auftrag der Präsidentin GastroNidwalden Nathalie Hoffmann